

1. Anwendbarkeit der allgemeinen Einkaufsbedingungen

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, gelten diese Bedingungen für alle Verträge, alle von ESKA gestellten Angebotsanfragen und alle von ESKA erteilten Aufträge zur Herstellung und/oder Lieferung von Waren, Arbeiten und Dienstleistungen sowie für alle zukünftigen Verträge mit der Gegenpartei, hier auch bezeichnet als Vertragspartner.

2. Preise und Zahlungsmodalitäten

2.1 Die berechneten Mengen basieren auf dem Wiegeschein von ESKA, wobei Abzüge aufgrund von Feuchtigkeit im Material zulässig sind.

2.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden Rechnungen innerhalb von 45 Tagen netto oder innerhalb von 14 Tagen nach Waren- und Rechnungseingang mit 3 % Skonto bezahlt.

2.3 Die Preise sind DDP-Preise, d. h. einschließlich aller Kosten und Steuern, die im Zusammenhang mit der Lieferung, angemessener Verpackung, Transport, Versicherung, Ein- und Ausfuhrzöllen, erforderlichen Bescheinigungen usw. entstehen können.

3. Lieferfrist und Lieferung

3.1 Die Bestellnummer ist auf allen Schriftstücken, Lieferscheinen und Rechnungen anzugeben. Jeder Lieferung muss ein Frachtbrief beigefügt sein.

3.2 Vereinbarte Lieferfristen sind stets strenge Fristen, so dass der Vertragspartner durch einfache Überschreitung einer solchen Frist in Verzug gerät, ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf.

3.3 Teillieferungen sind nur nach schriftlicher oder elektronischer Zustimmung von ESKA zulässig.

4. Ausführung der Vereinbarung

4.1 Die Waren/Arbeiten/Dienstleistungen müssen vom Vertragspartner gemäß der vertraglich vereinbarten Leistung ausgeführt werden, einschließlich aller Dokumente - sofern nicht schriftlich anders vereinbart in niederländischer Sprache -, die Teil der Lieferung sind.

4.2 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung ist es dem Vertragspartner nicht gestattet, sich zur vollständigen oder teilweisen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der Dienste Dritter zu bedienen.

4.3 Der Vertragspartner und von ihm beauftragte Dritte sind verpflichtet, die Sicherheitsvorschriften der ESKA einzuhalten.

4.4 Der Vertragspartner ist verpflichtet, Versicherungen abzuschließen und aufrechtzuerhalten, die ausreichend sind, um die Risiken der Verträge mit ESKA und deren Erfüllung abzudecken. Auf Verlangen von ESKA hat der Vertragspartner ESKA die Versicherungsnachweise vorzulegen und ESKA über Änderungen zu informieren.

5. Gefahren- und Eigentumsübergang

5.1 Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, geht das Eigentum an allen vom Vertragspartner an ESKA gelieferten Waren nach der Anlieferung an der Lieferadresse über. Das Eigentumsrecht ist vollumfänglich und ohne Eigentumsvorbehalt und/oder andere beschränkte Rechte.

5.2 Die Gefahr des Verlustes oder der Beeinträchtigung der Ware trägt der Vertragspartner bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Ware an der Lieferadresse abgeliefert wurde.

5.3 Der Vertragspartner verzichtet auf jedes Zurückbehaltungsrecht und Beschwerderecht gegenüber ESKA.

6. Lieferung und Abnahme

6.1 Der Vertragspartner garantiert, dass die Mengen und Lieferungen den Spezifikationen und den Angaben von ESKA oder den weiter vereinbarten Spezifikationen entsprechen und dass sie keine Sach- oder Rechtsmängel aufweisen. Sofern keine ausdrücklichen Vereinbarungen hierzu getroffen wurden, muss die Qualität und

Zusammensetzung des zu liefernden Altpapiers mindestens den Anforderungen der EN643 - "European List of Standard Grades of Recovered Paper and Board" in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Die Lieferungen müssen hinsichtlich der Qualität den nach EN643 vereinbarten Altpapiersorten entsprechen und frei von unerwünschten Stoffen und von Bestandteilen sein, die nach den Definitionen dieser Norm kein Papier sind. Der Vertragspartner muss vor der Lieferung stets eine dafür geeignete Qualitätskontrolle durchführen und dokumentieren.

6.2 Die Anlieferungen müssen auf der Grundlage der (wöchentlichen) Planung von ESKA möglichst gleichmäßig über den Lieferzeitraum verteilt werden. Vereinbarte Lieferfristen gelten als endgültig und müssen vom Vertragspartnereingehalten werden. Der Vertragspartner hat ESKA unverzüglich schriftlich oder per E-Mail zu informieren, wenn eine Lieferverzögerung zu erwarten ist oder eingetreten ist.

6.3 Altpapiersendungen sind durch einen Prüfer der ESKA oder durch einen von der ESKA zu diesem Zweck beauftragten Dritten zu prüfen. Damit ist die Überprüfungs- und Ermittlungspflicht von ESKA erfüllt. Offensichtliche Mängel werden dem Vertragspartner mitgeteilt. Hiervon unberührt bleibt die Bedingung, dass die gelieferte Ware nach Prüfung oder sonst frei von Mängeln sein muss.

6.4 ESKA ist berechtigt, das von dem Vertragspartner im Auftrag des Vertragspartners angebotene Altpapier zu prüfen, für mangelhaft zu erklären und abzulehnen, wenn die Altpapiersendung nicht den Anforderungen im Sinne von Artikel 6, 7 und 12 entspricht.

6.5 Der Feuchtigkeitsgehalt des Altpapiers darf den in der neuesten Normspezifikation in EN643 festgelegten Wert nicht überschreiten. ESKA kann Sendungen, die Altpapier mit einem höheren Feuchtigkeitsgehalt enthalten, ablehnen oder nach Ermessen von ESKA die Abweichungen vom Gewicht abziehen.

6.6 Wenn eine Lieferung von Altpapier als fehlerhaft deklariert wird, informiert ESKA den Vertragspartner unverzüglich. Reklamationen von ESKA im Zusammenhang mit Mängeln gelten noch als fristgerecht, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Erhalt der Waren oder, bei nicht sichtbaren Mängeln, innerhalb von 5 Arbeitstagen nach deren Entdeckung bei dem Vertragspartner eingehen.

6.7 Der Eigentumsübergang der Materialien erfolgt nach Abnahme und Entladung durch ESKA. Die Annahme einer Lieferung und die Zahlung gelten nicht als Anerkennung, dass die Lieferung vorschriftsmäßig erfolgt ist.

6.8 Kosten, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit mangelhaften oder nicht vertragsgemäßen Lieferungen stehen, gehen zu Lasten des Vertragspartners.

6.9 Die Kosten und das Risiko der Rücksendung von mangelhaftem Material oder nicht vertragsgemäßen Lieferungen gehen zu Lasten des Vertragspartners.

6.10 Weitergehende Ansprüche von ESKA auf vertragliche oder gesetzliche Gewährleistung bleiben unberührt.

7. Herkunft und Qualitätskontrolle

7.1 Altpapierlieferungen basieren auf einem transparenten Lieferkettenmanagement. Aus diesem Grund muss der Vertragspartner die Herkunft des Altpapiers eindeutig offenlegen und den Nachweis dieser Herkunft unterstützen. Bei jeder Lieferung hat der Vertragspartner ein Lieferscheindokument zu erstellen und ESKA zu übergeben, aus dem Folgendes hervorgeht: Name und Identifikation des Vertragspartners, des Transportunternehmens, die Identifikation des Lastwagens und des Anhängers, Zeitpunkt und Ort der Beladung, die gelieferte Ware gemäß der Klassifizierung von Altpapier gemäß EN 643, das Nettogewicht, die Angabe, ob es sich um loses Material handelt oder die Anzahl der Ballen, sowie die Herkunft des Altpapiers.

7.2 Die Sendungen stammen aus Sammlungen von Altpapier aus Haushalten, Büros oder der Industrie innerhalb der von dem Vertragspartner mit ESKA



vereinbarten Gebiete. Der Vertragspartner garantiert, dass Abhol- und/oder Kaufverträge mit den beteiligten Organisationen abgeschlossen wurden, so dass die Lieferung der vereinbarten Mengen und Qualitäten gewährleistet ist. ESKA kann die Vorlage von Nachweisen über diese Verträge verlangen.

7.3 Der Vertragspartner hält den Altpapierstrom aus den in Artikel 7.2 genannten Quellen streng getrennt von anderen Altpapierströmen.

7.4 Der Vertragspartner garantiert gegenüber ESKA, dass die gelieferten Mengen nach bestem Wissen und Gewissen nicht aus den unten aufgeführten Sammlungen stammen bzw. getrennt davon gesammelt wurden und möglichst keine der unten aufgeführten Bestandteile enthalten dürfen:

- Material aus Krankenhäusern;
- Altpapier, das mit Abfall und/oder Speiseresten gemischt ist oder war;
- Beutel, die für die Verwendung mit Chemikalien und/oder Lebensmitteln vorgesehen sind;
- Papier und Pappe, die als Abdeckmaterial verwendet werden, z. B. zum Abdecken von Möbeln bei Reparatur- und/oder Malerarbeiten;
- Sendungen, die aus Kopierpapier bestehen, das frei von Kohlenstoff ist;
- Papier, das für hygienische Zwecke verwendet wird; alte Archive, die PCBs enthalten können.

8. Mängel

8.1 Im Falle eines Mangels hat ESKA, ohne dass es einer weiteren Inverzugsetzung bedarf, die Wahl, (1) nach eigenem Ermessen einen angemessenen Preisnachlass anzuwenden oder (2) den Vertrag aufzulösen.

8.2 Die Kosten für die Rücksendung mangelhafter Ware gehen zu Lasten des Vertragspartners.

8.3 Ist nur ein Teil der Ware mangelhaft und deshalb der verbleibende Teil der Gesamtlieferung nach Ansicht von ESKA unbrauchbar oder nicht mehr wichtig, so ist ESKA berechtigt, die Gesamtlieferung zurückzusenden und, wenn von ESKA gewünscht, vom Vertragspartner eine Neulieferung zu verlangen.

8.4 Wenn der Vertragspartner seinen Verpflichtungen infolge höherer Gewalt oder unvorhergesehener Umstände nicht nachkommt, ist ESKA berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen, ohne dass der Vertragspartner Anspruch auf jeglichen Schadenersatz hat.

9. Haftung

9.1 Der Vertragspartner haftet für alle Schäden, die durch den Vertragspartner, sein Personal, von ihm beauftragte Dritte und von Dritten beauftragte Dritte verursacht werden.

9.2 Der Vertragspartner hält ESKA schadlos, wenn ein Dritter ESKA aufgrund eines Fehlers des Vertragspartners haftbar macht. Alle damit verbundenen Kosten sind vollständig vom Vertragspartner zu tragen.

9.3 Personen, die sich im Rahmen des Vertrages auf dem Werksgelände von ESKA aufhalten, haben alle dort geltenden Vorschriften einzuhalten. ESKA haftet nicht für Unfälle, an denen diese Personen beteiligt sind. Der Vertragspartner stellt ESKA von allen Ansprüchen frei, die Mitarbeiter des Vertragspartners oder von ihm bei der Erfüllung des Vertrages beauftragte Dritte u. a. gemäß Artikel 7:658 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches haben.

10. Verhaltenskodex, Integrität und Compliance

10.1 Der Vertragspartner muss die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen befürworten und nach diesen Prinzipien handeln, die im Folgenden in vier Themen zusammengefasst sind:

- a) Menschenrechte (entspricht der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte): Schutz der Menschenrechte, keine Mitschuld an Menschenrechtsverletzungen;
- b) Arbeit (in Übereinstimmung mit den ILO-Prinzipien): Schutz der Vereinigungsfreiheit, Abschaffung von Zwangsarbeit, Kinderarbeit und Diskriminierung;

c) Umwelt: Unterstützung von ökologischem und verantwortungsvollem Handeln, Förderung umweltfreundlicher Technologien;

d) Korruptionsbekämpfung: Verhinderung von Korruption in all ihren Formen, einschließlich Erpressung und Bestechung;

10.2 Der Vertragspartner sorgt dafür, dass alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in seinem Zuständigkeitsbereich eingehalten werden, insbesondere bei Dritten, die an der Erbringung von Dienstleistungen beteiligt sind. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung von Anti-Korruptions-, Kartell- und Datenschutzgesetzen sowie aller Verpflichtungen, die sich aus europäischen, US-amerikanischen und anderen Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen ergeben.

10.3 Der Vertragspartner verpflichtet sich, insbesondere die mit den vertraglich vereinbarten Aufgaben und Tätigkeiten beauftragten Mitarbeiter mit den einschlägigen Datenschutzbestimmungen vertraut zu machen und sie auf die Wahrung des Datengeheimnisses zu verpflichten. Soweit der Vertragspartner personenbezogene Daten verarbeitet, ist er verpflichtet, vorab eine Zusatzvereinbarung abzuschließen, in der die Einzelheiten der Datenverarbeitung nach dem AVG (Allgemeine Datenschutzrichtlinie; EU 2016/679) geregelt sind.

10.4 Der Vertragspartner stellt sicher und erklärt, dass sein eigenes Personal, das von Unterauftragnehmern eingesetzt wird, in keiner der Sanktionslisten gemäß VO (EG) 2580/2001 und VO (EG) 881/2002 (Anti-Terrorismus-Verordnung) oder vergleichbaren ausländischen (insbesondere US-) Listen in ihrer jeweiligen Fassung aufgeführt ist und dass die Parteien und ihre Unterauftragnehmer kein solches Personal einsetzen.

10.5 Der Vertragspartner verpflichtet sich, bei seinen geschäftlichen Aktivitäten soziale Mindeststandards einzuhalten. Dies gilt insbesondere für das Alter, die Entlohnung und die Arbeitszeiten von Arbeitnehmern, sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, das Recht auf Versammlungsfreiheit, das Verbot von Diskriminierung und die Einhaltung von Umweltgesetzen.

10.6 Der Vertragspartner unterlässt Geschenke und Spenden an Mitarbeiter, Organe oder Hilfsorganisationen, denen ESKA oder deren Mitarbeiter angehören.

10.7 Ein Verstoß gegen die Bestimmungen der Absätze 1 bis einschließlich 6 berechtigt ESKA zum Rücktritt oder zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund.

10.8 Der Vertragspartner muss es ermöglichen, die Einhaltung der Absätze 1 bis 6 nach diesem Artikel durch ESKA selbst oder durch zur Geheimhaltung verpflichtete Dritte zu überwachen. Zu diesem Zweck hat der Vertragspartner auf Verlangen von ESKA unverzüglich Auskunft zu erteilen, alle erforderlichen Informationen (z. B. Unterlagen) unverzüglich zur Verfügung zu stellen und ESKA oder von ESKA beauftragten Dritten nach angemessener Vorankündigung die Besichtigung und/oder Untersuchung des Sachverhalts an Ort und Stelle zu ermöglichen.

11. Nachhaltigkeit

11.1 Dem Vertragspartner ist bekannt, dass ESKA die Umweltauswirkungen seiner Geschäftstätigkeit begrenzen möchte. Der Vertragspartner erklärt, dass er alle Anstrengungen unternimmt, um die durch die von ihm gelieferten Waren und/oder erbrachten Dienstleistungen verursachten Umweltauswirkungen so weit wie möglich zu begrenzen, u. a. durch die Verwendung von weniger umweltschädlichen Materialien und Produkten, soweit dies möglich ist.

11.2 Auf Verlangen von ESKA hat der Vertragspartner unverzüglich alle relevanten Informationen über die Umweltauswirkungen der Lieferungen und Leistungen zur Verfügung zu stellen.

11.3 Der Vertragspartner wird ESKA vor der (ersten) Lieferung schriftlich informieren, wenn er Materialien oder Produkte verwendet, von denen bekannt ist, dass sie allein oder durch die Kombination mit anderen Materialien oder



Produkten eine Gefahr für Mensch oder Umwelt darstellen oder darstellen können.

12. Sonderbestimmungen für Altpapierlieferungen aus dem und ins Ausland

12.1 Der Vertragspartner stellt sicher, dass alle Vorschriften und Normen (1) des Staates, in dem das Altpapier gesammelt werden soll (Entsendestaat), (2) der Staaten, deren Hoheitsgebiet beim Transport des Altpapiers durchquert wird (Transitstaaten) und (3) des Staates, in dem das Recycling stattfindet (Empfangsstaat), eingehalten werden.

12.2 Neben dem jeweiligen nationalen Recht sind auch die entsprechenden Normen des europäischen und internationalen Rechts zu beachten. Diese Verpflichtung umfasst insbesondere die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1013-2006

12.3 In Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1013-2006 erstellt der Vertragspartner Anhang VII-Dokumente für Altpapier ausländischer Herkunft und stellt sicher, dass die Transporteure die Laderampen nicht ohne das korrekt erstellte und von der Gegenpartei unterzeichnete Anhang VII-Dokument aus der Verordnung (EG) Nr. 1013-2006 verlassen

13 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

13.1 Auf alle Beziehungen zwischen den Parteien findet niederländisches Recht Anwendung. Das Wiener Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

13.2 Alle Streitigkeiten, die zwischen den Parteien entstehen können, werden ausschließlich durch das Gericht in Groningen entschieden.

